| An:<br>Stadt Selb | | **Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren** |
|---|---|---|
| Straße, Hs.-Nr.<br>Ludwigstr. 6 | | |
| PLZ<br>95100 | Ort<br>Selb | |

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller

| Name | Vorname | Geburtsdatum |
|---|---|---|
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |

Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten

| | | |
|---|---|---|
| 1 | ☐ | an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG) |
| 2 | ☐ | an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG) |
| 3 | ☐ | an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) |

| | |
|---|---|
| _____<br>Ort, Datum | _____<br>Unterschrift |
| _____<br>Ort, Datum | _____<br>Unterschrift des Ehegatten<br>(wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist) |

**Bearbeitungsvermerk der Meldebehörde**

Eintragung in das Melderegister erfolgte am: Zeichen Sachbearbeiter/in

_____ _____

## Erläuterungen:

**Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:** Es werden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Wider- spruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

**Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen:** Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Ab- stimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

**Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:** Es werden Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlicht und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und am dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei Ehejubiläumsdaten kann das Wider- spruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden, es sind deshalb die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkung auf Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.